

Tarifordnung Kostenbeiträge der Gemeinde an die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten

Die Gemeinde Ermatingen unterstützt Tagesstrukturangebote für Kleinkinder, im Sinne des Gesetzes über familienergänzende Kinderbetreuung. Als Kleinkinder gelten Babys und Kinder bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten. Die Kosten für die Betreuung von Kindern sind grundsätzlich durch die Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Gemeinde übernimmt für Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Ermatingen einen Teil dieser Kosten. Die Kostenbeteiligung wird nachfolgend geregelt.

1. Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag

Für die Berechnung des Elternbeitrages wird in der Regel auf die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des oder der Erziehungsberechtigten abgestützt. Berechnet wird der individuelle Elternbeitrag auf Grund des Zwischentotals der Einkünfte der Steuererklärung gem. Ziffer 6.1. (Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten und übrigen Einkünften wie Alimente usw.) Bei Vorhandensein von Reinvermögen (Steuererklärung Ziffer 35) über CHF 1'000'000.- ist der Maximaltarif zu bezahlen.

Wer einen Elternbeitrag beansprucht, der unter dem Maximaltarif liegt, muss bei der Gemeinde Ermatingen ein Gesuch stellen und die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern vorlegen. Eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile, ausser wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen, sozialen oder ähnlichen Gründen nicht berufstätig sein kann, wird vorausgesetzt. Die Gemeinde Ermatingen kann weitere Angaben und Unterlagen zur Prüfung verlangen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, bezahlt den Maximaltarif.

Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
- d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsorganisation eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird,
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie),

Vermindert sich das Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) gegenüber der letzten Veranlagung um mindestens CHF 20'000.-, so erfolgt die Ermittlung der massgebenden Gesamteinkünfte gemäss folgendem Absatz.

Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:

- a) Personen, die der Quellensteuer unterstehen werden mit einer separaten Einkommensberechnung eingestuft
- b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können
- c) Neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland
- d) Personen, deren Einkommen sich aufgrund der Geburt des Kindes und der Reduktion der Arbeitspensen sich massiv gegenüber der letzten Veranlagung verändert

Die Gemeinde Ermatingen regelt den Umgang mit Härtefällen, Gesuche über reduzierte Tarife sind bei der Gemeinde Ermatingen einzureichen.

2. Tarife

Bis zu einem Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) der Steuerveranlagung von CHF 74'999.- wird der Minimaltarif verrechnet. Ab einem Zwischentotal der Einkünfte (Ziffer 6.1) der Steuerveranlagung von CHF 115'000.- oder einem Reinvermögen über CHF 1'000'000.- gilt der Maximaltarif.

Tarifliste ortsansässige Kinderbetreuungsangebote
Gültig ab 01.01.2022

Tarifstufe	Bemessungsgrundlage Tarif gem. Ziffer 1 der Tarifordnung (in CHF)	Beitrag Gemeinde Ermatingen		
		1/1 Tag	3/4 Tag	1/2 Tag
A	0 - 74'999	38.00	28.50	19.00
B	75'000 - 115'000	23.00	17.25	11.50
C	115'000 und mehr	8.00	6.00	4.00
D	Vermögen > 1'000'000.-	8.00	6.00	4.00
E	Maximaltarif	8.00	6.00	4.00

Tarifliste nicht ortsansässige Institutionen
Gültig ab 01.01.2022

Tarifstufe	Bemessungsgrundlage Tarif gem. Ziffer 1 der Tarifordnung (in CHF)	Beitrag Gemeinde Ermatingen		
		1/1 Tag	3/4 Tag	1/2 Tag
A	0 - 74'999	30.00	22.50	15.00
B	75'000 - 115'000	15.00	11.25	7.50
C	115'000 und mehr	0.00	0.00	0.00
D	Vermögen > 1'000'000.-	0.00	0.00	0.00
E	Maximaltarif	0.00	0.00	0.00

3. Neuberechnungen des Elternbeitrages

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages unterhalb des Maximaltarifs erfolgt in der Regel:

- a) Mindestens einmal jährlich;
- b) Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses
- c) Bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben;
- d) Bei Vorliegen einer neuen, definitiven Steuerveranlagung. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, welche verpflichtet sind, eine Kopie der jeweils aktuellen, unter Punkt 1 erwähnten Unterlagen umgehend der Gemeinde Ermatingen weiterzuleiten.

Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrags, wird dieser auf den der Meldung folgenden Monat angepasst. Bei der Neuberechnung des Elternbeitrages bei Vorlegung einer neuen Steuerveranlagung ist nicht das Meldedatum sondern das Eröffnungsdatum der Veranlagung massgebend.

Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge. Vorbehalten bleibt Punkt 4.

4. Unrechtmässige Bezüge

Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

Diese Tarifordnung ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung zwischen den Kindertagesstätten und der Gemeinde Ermatingen.